

# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Kirchfembach



- § 1 Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- § 2 Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.
- § 3 (1) Gebührenpflichtiger ist,  
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,  
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,  
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,  
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.  
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.
- § 4 Gebühren für die Grabstätten:  
(1) Wahlgräber (Nutzungszeit 25 Jahre pro Grabstätte):  
a) Kindergrab 100,- €  
b) Einzelgräber 155,- €  
Einzelgräber doppeltief 255,- €  
c) Familiengräber 310,- €  
Familiengräber doppeltief 510,- €  
d) Dreifachgräber 465,- €  
Dreifachgräber doppeltief 765,- €  
(zuzüglich der Kosten einer anteiligen Verlängerung)  
(2) Urnenrasengrab 100,- €  
(3) Urnengrab 100,- €  
(4) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 100,- €  
(5) Baumbestattung 200,- €  
(zuzüglich Kosten für eine Beschilderung, da keine anonymen Gräber gestattet sind)
- § 5 Die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr für Wasser, Strom, Unterhalt und gärtnerische Arbeiten beträgt 7,- Euro bei Einzel- und Urnengrab bzw. Baumbestattung und 9,- Euro bei Doppel- und Dreifachgrab. Diese Gebühr ist im Fünf-Jahresrhythmus oder für die Restlaufzeit zu entrichten.
- § 6 Für Personen, die keiner christlichen Kirche angehören bzw. nicht auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnen, wird für die Grabnutzungsgebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.



§ 7 (1) Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes, bzw. Umbetten eines Grabes sind von der Kirchengemeinde mit der mit den Grabmachertätigkeiten beauftragten Firma festgesetzt und vom Grabnutzer beim Grabmacher zu bezahlen. Die Gebühren sind folgende:

Kindergrab:	102 Euro
Einzelgrab:	190 Euro; doppelt tief: 250 Euro
Urnengrab:	60 Euro
Urnenrasengrab:	60 Euro
Baumbestattung:	60 Euro

§ 8 Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchfembach, den 1. Januar 2020

Der Kirchenvorstand